

SATZUNG

1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Schwarzbach e.V.“, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist organisatorisch der „Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.“ angeschlossen.

- 1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) den Zusammenschluss von Kleingärtnern, unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele, die einen Kleingarten in einer Kleinartenanlage bewirtschaften.
- (2) die Überlassung von Einzelparzellen in den Vereinsanlagen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder nach Abschluss von Unterpachtverträgen,
- (3) die Hinwirkung der Mitglieder auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten zwecks kleingärtnerischer Nutzung und formschöner Gestaltung der Anlagen,
- (4) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder im Rahmen des Möglichen,
- (5) die regelmäßige Prüfung seiner Geschäftsführung durch die Stadtgruppe,
- (6) die Förderung des Umwelt- und Vogelschutzes.

- 1.3 Kleingärten sind nicht zur erwerbsmäßigen Nutzung, sondern ausschließlich zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf bestimmt.

- 1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.6 Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des §2 Bundeskleingartengesetz.

- 1.7 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.8 Der Verein fördert:

- a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
- b) die Erziehung zur Naturverbundenheit
- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes
- d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
- e) die fachliche Beratung der Mitglieder
- f) das Kleingartenwesen

2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Unterpachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Passive Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 20 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

- 2.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt. Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten

- 2.3 Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnungen und des Unterpachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

- 2.4 Die endgültige Entscheidung über eine Aufnahme und Verpachtung trifft der Vorstand. Er gibt die neuen Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

- 2.5 Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein der von einer Bewertungskommission ermittelte Gartenwert, eine Aufnahmegebühr und ein Kulturbeitrag, in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.
- 2.6 Jedes Mitglied darf nur einen Garten in dem Verein pachten

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Aktive und passive Mitglieder haben das Recht

- an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen
- die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3.2 Aktive Mitglieder haben die Pflicht

- den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen. Die entsprechenden Zahlungstermine werden vom Vorstand bestimmt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitgliedsbeitrag (aktive und passive Mitglieder)
 - Pacht an die Stadt (aktive Mitglieder)
 - Abgaben an die Stadt wie Wasser, Steuer, Müllabfuhr (aktive Mitglieder)
 - Abgaben an die Stadtgruppe wie für Zeitschriften, Versicherungen (aktive Mitglieder)
 - Unterhaltungskosten für die Gartenanlage inklusive Bauhof, Vereinshaus etc. (aktive Mitglieder)
 - Zusatzpacht bei den Gärten Nr. 01 – 22 (aktive Mitglieder)

Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, zusätzliche Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen, wie Gartenordnung des Vereins und Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main einzuhalten. Diese werden vom Pächter ausdrücklich anerkannt.
- die Bestimmungen des Unterpachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Verein) gegenüber dem Grundstückseigentümer (Stadt Frankfurt am Main) beruhen.
- den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Vereins-Gartenordnung und der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main und des Bundeskleingartengesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu bewirtschaften.

3.3 **Passive Mitglieder** haben die unter § 3 Ziffer 1 genannten Rechte sowie die in Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Pflichten. Sie sind wählbar.

4 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

4.1 die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste. Das Pachtverhältnis endet durch Kündigung oder Tod vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.9.

4.2 Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses durch das Mitglied

4.3 **Die Kündigung der Mitgliedschaft** ist nur Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

4.4 **Die Kündigung des Pachtverhältnisses** ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung zu einem anderen Termin zustimmen. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Unterpachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt im Kündigungsfall der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum selben Zeitpunkt beendet sind.

4.5 **Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:**

-ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

- zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

- die Laube zum dauernden Wohnen benutzt
 - das Grundstück unbefugt Dritten überlässt
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert
 - ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt
 - Tierhaltung im Garten betreibt, Räucheröfen betreibt oder Schnaps brennt. etc..
- Der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- Gegen die Bestimmungen der Vereinsgartenordnungen verstößt
 - das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt hat,
 - das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung seine Beitragsrechnung bis zur vom Verein vorgegebenen Frist nicht gezahlt hat-

4.6 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt

a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn

- der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwer wiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder

- der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzins für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt

b) zum 30. November eines Jahres, wenn

- der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung durch den Vereinsvorstand eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

- die Laube zum dauernden Wohnen benutzt
- das Grundstück unbefugt Dritten überlässt
- erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
- geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert

Diese Kündigung hat spätestens bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen

Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift

- Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Eine Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. oder im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung eingesetzten Schlichter. Das Wahlrecht steht dem Pächter zu. Dies schließt jedoch den Klageweg für beide Parteien nicht aus.

- Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Unterpachtvertrag mit dem Verein nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Unterpachtvertrag mit dem Ehegatten/Lebensgefährten fortgesetzt, so ist § 563a BGB entsprechend anzuwenden.

- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

- Hat ein Mitglied den bestehenden Unterpachtvertrag gekündigt und scheidet aus dem Verein aus, so ist vom nachfolgenden Pächter, sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in dem Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. (§ 11 BKleinG findet entsprechend Anwendung) Die Höhe der Entschädigung wird von einer Wertermittlungskommission festgestellt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt.

Der Pächter hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach dem Wertermittlungsdatum Einspruch beim Vereinsvorstand einzulegen, der diesen an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. weiterleitet. Diese wird auf Antrag des Pächters auf dessen Kosten eine erneute Wertermittlung durchführen. Nach Ablauf von zwei Wochen gilt die Wertermittlung als angenommen.

Eine erneute Wertermittlung durch den Verein ist ausgeschlossen.

- Der Wertermittlungsbetrag ist von einem neuen Pächter, sofern vorhanden, zuzüglich einer Aufnahmegebühr und eines Kulturbeitrages in ihrer jeweiligen Höhe an den Verein zu zahlen. Wenn dies erfolgt ist, wird der Verein den Betrag abzüglich einer Bewertungsgebühr in ihrer jeweiligen Höhe und eventuell noch ausstehender Forderungen des Vereins an den abgebenden Pächter an diesen überweisen, wenn dieser zuvor die ihm überlassenen Schlüssel für Gartenlaube und Außentore der Gartenanlage zurück gegeben hat. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste. Abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der Garten trotz aller möglichen Bemühungen des Verpächters und des weichenden Pächters nach Ablauf von 12 Monaten nach Gartenabgabe erfolglos sein, so wird der Verein im darauffolgenden März oder April, wenn, wegen weiterer Nichtverpachtung erforderlich, auch im März oder April der Folgejahre, wegen Eintretens von Wertminderungen neue Wertermittlungen durch die Wertermittlungskommission durchführen lassen, um den aktuellen Gartenwert festzustellen. Der Garten wird danach zum aktuellen Gartenwert vom Verein zur Weiterverpachtung angeboten. Die entstehenden Bewertungskosten ihrer jeweiligen Höhe gehen zu Lasten des abgebenden Pächters. Der Pächter wird über Bewertungstermine und Bewertungsergebnisse vom Verein schriftlich informiert

- Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform

5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt analog zur Einladung zur Jahreshauptversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Besprechung und Genehmigung des Etatvorschlages
- (3) Erledigung der eingebrachten Anträge
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (6) Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

5.2 Anträge, über die die Jahreshauptversammlung entscheiden soll, müssen (in schriftlicher Form) dem 1. Vorsitzenden 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Über in der Versammlung gestellte Anträge kann nur diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

5.3 Stimmberechtigt sind aktive und passive Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

- 5.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Neinstimmen festzuhalten.
- 5.5 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen.
- 5.6 Die Wahl des Gesamtvorstandes

Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene hiermit einverstanden, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

6 Der Vorstand

- 6.1 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender**
- Kassierer**
- Schriftführer**

Erweiterter Vorstand:

- 1 Hauptobmann**
- 2 Beisitzer**
- 1 Fachberater**

Wählbar sind Vereinsmitglieder, dies gilt auch für Berufungen.

- 6.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind Vereinsmitglieder.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.4 Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Ein Grund zum Widerruf ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung (§ 27 II BGB)
- 6.5 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- 6.6 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die für alle Vorstandsmitglieder gleich ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf jeden Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.
- 6.8 Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Sachverhalte und Themen verlangt.
- 6.9 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Diese übernehmen vom Vorstand vorgegebene Aufgaben.

- 6.10 Der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm Beauftragter darf ohne vorherige Genehmigung durch das Gartenmitglied auch in dessen Abwesenheit eine Parzelle betreten.
- 6.11 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 6.12 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
- 6.13 Nach Beendigung eines Amtes sind die vereinseigenen Unterlagen/Gegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden an den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abzugeben.

7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Alle Zahlungen und Überweisungsaufträge dürfen nur nach Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen. Das Kassenwesen unterliegt der Prüfung durch die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.
- 8.2 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens zweimal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten diese zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist immer schriftlich vorzulegen.
- 8.3 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter, der Lebens ältere Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.

Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich.

Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das noch vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

10 Ehrungen

- 10.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Ehrungen durch den „Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.“ erfolgen nach 25-, 40-, 50-, 60- und 70jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf Antrag des Vereins über die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.“.

11 Schlichtung

Über Streitigkeiten und Konflikte zwischen Vorstand und Mitglied (z.B. Wertermittlung, Kündigung) wird der Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. angerufen oder ein im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung eingesetzter Schlichter. Die Wahl hat derjenige, der die Schlichtung sucht. Danach bleibt beiden Seiten der Weg, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, offen.

12 Schlussbestimmungen

- a. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

-
- b. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden
 - c. Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam
 - d. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen. Pächter sind genau genommen Unterpächter und schließen mit dem Verein einen Unterpachtvertrag ab. Grundstückspächter ist der Verein, der mit der Stadt Frankfurt am Main einen Pachtvertrag abgeschlossen hat.

13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung des KGV Schwarzbach e.V. am 24. Oktober 2009 beschlossen und am 12. April 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Frankfurt am Main, den 12. April 2010

**KGV Schwarzbach e.V.
Vorstand**